

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER „AXA WAYGUARD APP“

Stand: Februar 2018

Version 1.2

1 Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der von der AXA Konzern Aktiengesellschaft, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend „**AXA**“) angebotenen App „WayGuard von AXA“ (nachfolgend „**App**“) sowie aller damit im Zusammenhang stehender Leistungen (die App sowie die im Rahmen der App erbrachten Leistungen, nachfolgend gemeinsam die „**Dienste**“).
- 1.2. Die Nutzung der Dienste wird ausschließlich durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) geregelt. Von diesen AGB abweichende Bedingungen finden nur dann Anwendung, wenn AXA diesen schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Für den Download der App von einem Drittanbieter, etwa über den Apple AppStore (für iOS-Endgeräte) oder den Google Play Store (für Android-Endgeräte), gelten die entsprechenden Bedingungen des jeweiligen Drittanbieters.

2. Vertragsschluss; Unentgeltlichkeit

- 2.1. Zur Nutzung der Dienste sind ausschließlich Verbraucher gem. § 13 BGB berechtigt, die sich für die Nutzung der App registriert haben (nachfolgend „**registrierter Nutzer**“). Für den Vertragsschluss steht folgende Sprache zur Verfügung: Deutsch.
- 2.2. Ein Nutzungsvertrag kommt durch den erfolgreichen Abschluss der Registrierung zustande. Um den

Registrierungsprozess durchführen zu können, ist es zunächst erforderlich, die App auf einem mobilen Endgerät zu installieren und zu starten. Im Anschluss müssen die in der App abgefragten Daten vollständig und korrekt angegeben werden, wobei Eingabefehler jederzeit korrigiert werden können. Um Eingabefehler zu erkennen, stellt AXA dem Nutzer technische Mittel in Form einer üblichen Vollständigkeitskontrolle zur Verfügung (Kontrolle, ob alle Pflichtfelder befüllt wurden). Nach Angabe der Daten wird AXA dem Nutzer eine SMS mit einem Code/Link an die angegebene Mobilfunknummer zur Aktivierung senden. Gerätespezifisch kann es notwendig sein, dass der Nutzer diesen Link manuell zur Registrierung auswählen muss. Die Aktivierung muss von dem Endgerät aus erfolgen, auf dem die App installiert ist. Nach erfolgreicher Aktivierung durch den Nutzer richtet AXA für den Nutzer ein individuelles Benutzerkonto ein und informiert ihn hierüber per Hinweis in der App. Mit dieser Information über die erfolgreiche Einrichtung des Benutzerkontos wird der Registrierungsprozess beendet und es kommt ein Nutzungsvertrag zwischen AXA und dem registrierten Nutzer zustande.

2.3. AXA speichert den Vertragstext. Zudem können Nutzer den Vertragstext in Form dieser AGB jederzeit über einen entsprechenden Menüpunkt der App aufrufen und zentral auf dem Mobiltelefon speichern.

2.4. AXA erhebt für die Nutzung der Dienste derzeit kein Entgelt. AXA behält sich jedoch vor, die Nutzung aller oder einzelner Dienste in Zukunft von der Zahlung eines Entgelts abhängig zu machen. Die kostenfreie Nutzung der App wird dann nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich sein. Die kostenpflichtige Nutzung der App wird in jedem Fall eine aktive Bestätigung des registrierten Nutzers innerhalb der App erfordern.

3. Technische Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der App und der Leistungen

3.1. Voraussetzung der Nutzung der Dienste durch den registrierten Nutzer ist ein internet- und GPS-fähiges mobiles Endgerät, auf dem das Betriebssystem iOS oder Android in der jeweils beim Download als Mindestvoraussetzung angegebenen Version installiert ist. Für die Nutzung der Notruf Funktion der App ist eine Telefonverbindung des mobilen Endgeräts zu einer deutschen Festnetznummer erforderlich. Die Inanspruchnahme der Dienste setzt ferner eine Internetverbindung mit hinreichender Datenübertragungsrate sowie die Aktivierung des GPS-Signals voraus, sowie am mobilen Endgerät aktivierte Rufnummernübermittlung. Für Anrufe/Notrufe und die Datenverbindung entstehen ggf. Verbindungsgebühren nach dem vom registrierten Nutzer gewählten Tarif seines Mobilfunkproviders.

3.2. AXA behält sich vor, die Dienste den Marktgegebenheiten laufend anzupassen. Für die Nutzung der Dienste ist es daher insbesondere erforderlich, das Betriebssystem des mobilen Endgeräts sowie die App jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Anpassungen können zudem dazu führen, dass insbesondere ältere Endgeräte den Anforderungen zukünftig nicht oder nur noch eingeschränkt entsprechen.

4. Leistungen von AXA (Bereitstellung der Dienste)

4.1. Die von AXA bereitgestellten Dienste ermöglichen es registrierten Nutzern insbesondere, sich elektronisch begleiten zu lassen und in Notfällen über die App Notrufe an AXA abzusetzen. Während einer elektronischen Begleitung erfasst AXA den jeweils aktuellen Standort der begleiteten Person. Zusätzlich ist eine elektronische Begleitung durch einen persönlichen Begleiter über die App möglich.

- 4.2. Die Leistungen von AXA werden nur innerhalb Deutschlands erbracht.** Außerhalb von Deutschland steht die AXA-Notruffunktion nicht zur Verfügung. Sofern die Funktion der elektronischen Begleitung im Ausland genutzt wird, übernimmt AXA hierfür keine Verantwortung; ggf. entstehen Roaming-/ Verbindungsgebühren nach dem vom registrierten Nutzer gewählten Tarif seines Mobilfunkproviders.
- 4.3. Möchte sich der registrierte Nutzer elektronisch begleiten lassen, muss er die entsprechende Funktion über die App auswählen. Anschließend startet die elektronische Begleitung durch das Softwaretool von AXA, das während einer Begleitung den jeweils aktuellen Standort der begleiteten Person erfasst, um ihn im Falle eines Notrufs an die Polizei bzw. Rettungsdienste weitergeben zu können. Beendet werden kann die Begleitung durch die begleitete Person jederzeit über die entsprechende Schaltfläche in der App. **Persönliche Bewegungsprofile werden – außer im Falle eines Notrufs – nicht erzeugt und nicht gespeichert.**
- 4.4. Bei der Kartendarstellung kann der registrierte Nutzer entscheiden, ob er „**Wichtige Orte**“ anzeigen lassen möchte. „Wichtige Orte“ sind mögliche Anlaufstellen, die im Kontext einer Begleitung relevant sein können (z.B. Zufluchtsorte bzw. Polizeidienststellen).
- 4.5. Zusätzlich zu der Begleitung durch AXA kann eine Begleitung durch einen anderen registrierten Nutzer erfolgen, der sich vorab über die App als möglicher Begleiter und zu der jeweiligen Begleitung bereit erklärt (nachfolgend „**persönlicher Begleiter**“). Der persönliche Begleiter kann für die Dauer der jeweiligen Begleitung über die Kartenfunktion der App in Echtzeit den Standort der begleiteten Person kontrollieren und mit ihr kommunizieren, z.B. über Telefonie oder Chat. **Inhalte der Telefonate und Chatnachrichten werden nicht ausgewertet und nicht dauerhaft gespeichert.**

- 4.6. Der registrierte Nutzer kann Dritten, deren Begleitung er wünscht, über die App eine entsprechende Anforderung zukommen lassen. Ist der Dritte noch kein registrierter Nutzer der App, so kann der registrierte Nutzer über sein Endgerät dem Dritten eine SMS (oder eine Nachricht über einen vergleichbaren Messaging-Dienst auf seinem Endgerät) mit dem Hinweis zum Download der App schicken.
- 4.7. Der registrierte Nutzer verpflichtet sich, Anforderungen für eine Begleitung nur an solche Personen zu übermitteln, bei denen er davon ausgehen kann, dass sie mit dem Erhalt der Anforderung einverstanden sind.
- 4.8. Sollte über die App (entweder durch die begleitete Person oder durch den persönlichen Begleiter) ein Notruf abgesetzt werden, stellt die App unmittelbar eine Verbindung zur AXA-Notrufzentrale her, um die Gründe und die weiteren Umstände des Notrufs aufzuklären. Sofern gewünscht oder sofern AXA dies nach eigener Einschätzung der Situation für erforderlich hält, wird AXA die Polizei bzw. Rettungsdienste über den Notruf sowie die bei AXA aufgrund der elektronischen Begleitung verfügbaren sachdienlichen Informationen, insbesondere die übermittelten GPS-Koordinaten ab dem Zeitpunkt der Notrufauslösung sowie ggf. die persönlichen Daten der begleiteten Person, mit dem Ziel informieren, der Polizei bzw. Rettungsdienste ein möglichst schnelles und effektives Eingreifen zu ermöglichen. Die Übermittlung der verfügbaren sachdienlichen Informationen ist nur möglich, wenn der registrierte Nutzer die Rufnummernübermittlung seines Telefons aktiviert hat und der Notruf von der bei AXA hinterlegten Mobilfunknummer des registrierten Nutzers erfolgt, da AXA sonst keine automatische Zuordnung des Notrufs zu den Informationen möglich ist.
- 4.9. Die Erbringung der Dienste setzt die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft des mobilen Endgeräts des registrierten Nutzers (insbesondere GPS-Funktion, Datenübermittlung und

Telefonie) und des Mobilfunknetzes des Mobilfunkproviders des registrierten Nutzers voraus. Die Dienste sind daher teilweise räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der vom jeweiligen Netzbetreiber betriebenen Funkstationen beschränkt und können insbesondere auch durch atmosphärische Bedingungen, topografische Gegebenheiten, die Position sowie Hindernisse (z.B. Brücken und Gebäude) beeinträchtigt werden. Die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft des mobilen Endgeräts und der Mobilfunkverbindung sind **nicht** Gegenstand der Leistungen von AXA; hierfür ist der registrierte Nutzer selbst verantwortlich. Außerdem endet die Leistung von AXA mit der Übermittlung eines etwaigen Notrufs an die Polizei bzw. Rettungsdienste; AXA ist für das Verhalten der Polizei bzw. Rettungsdienste und die Verfügbarkeit des polizeilichen- bzw. rettungsdienstlichen Notrufs nicht verantwortlich.

4.10. AXA wird sich bemühen, die Dienste 24 Stunden pro Tag und 365 Tage im Jahr zur Verfügung zu stellen, verpflichtet sich jedoch nicht zu einer ununterbrochenen Verfügbarkeit der Dienste. Die Verfügbarkeit kann aus Gründen höherer Gewalt einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlicher Anordnungen sowie aufgrund technischer und sonstiger Maßnahmen, die etwa an den Systemen von AXA, der Service Provider oder der Netzbetreiber für einen ordnungsgemäßen Ablauf oder eine Verbesserung der Dienste erforderlich sind (z.B. Wartung, Reparatur, systembedingte Software-Updates, Erweiterungen), eingeschränkt sein. Störungen der Dienste können sich auch aus kurzzeitigen Kapazitätsengpässen durch Belastungsspitzen der Dienste oder aus Störungen im Bereich von Telekommunikationsanlagen Dritter ergeben. Insbesondere kann es bei solchen kurzzeitigen Kapazitätsengpässen durch Belastungsspitzen auch dazu kommen, dass bei Absetzen eines Notrufs durch den Nutzer

über die App unmittelbar eine Weiterleitung an die Polizei bzw. Rettungsdienste erfolgt. AXA wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um solche Störungen unverzüglich zu beseitigen oder auf die Beseitigung hinzuwirken. Bei planmäßigen Wartungsarbeiten wird AXA die berechtigten Interessen der Nutzer berücksichtigen, insbesondere durch Durchführung der Wartungsarbeiten zu typischerweise nutzungsarmen Zeiten.

4.11. Dem registrierten Nutzer wird lediglich das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht eingeräumt, die Dienste gemäß der Bestimmungen dieser AGB zu nutzen. Weitergehende Nutzungsrechte werden nicht eingeräumt.

5. Nutzerkonto; Verbot des Missbrauchs und Sperrung

5.1. Mit Zustandekommen des Nutzungsvertrags wird für den registrierten Nutzer ein persönliches Nutzerkonto erstellt. Der registrierte Nutzer trägt dafür Sorge, dass die von ihm angegebenen Daten jederzeit dem aktuellen Stand entsprechen und dass sein mobiles Endgerät gegen unbefugten Zugriff gesichert ist, z.B. durch Passwortschutz.

5.2. Dem registrierten Nutzer ist es untersagt, die Dienste missbräuchlich zu nutzen. Eine missbräuchliche Nutzung der Dienste liegt insbesondere vor, wenn der registrierte Nutzer (i) Notrufe absetzt, obwohl nach seinem besten Wissen kein Notfall vorliegt, (ii) Angaben macht, die nach seinem besten Wissen falsch sind, oder (iii) Maßnahmen ergreift, die darauf gerichtet sind, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen.

5.3. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Missbrauch von Notrufen und die Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln gem. § 145 Abs. 1 StGB strafbar ist. AXA behält sich das

Recht vor, den Strafverfolgungsbehörden missbräuchliche Notrufe anzuzeigen.

5.4. AXA behält sich vor, bei Missbrauch des Dienstes einzelne Nutzer zu sperren.

6. Haftung

6.1. Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch AXA, die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AXA verursacht wurden, haftet AXA stets unbeschränkt

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
- bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, und
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

6.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), die durch leichte Fahrlässigkeit von AXA oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von AXA verursacht wurden, ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

6.3. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Der Nutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

7.2. Der registrierte Nutzer kann den Nutzungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist über die entsprechende Funktion in der App ordentlich kündigen. AXA ist jederzeit zu einer

ordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrags mit einer Frist von zwei (2) Wochen berechtigt.

7.3. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für AXA insbesondere, wenn der registrierte Nutzer gegen ein in Ziff. 5.2 niedergelegtes Verbot verstößt.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als nicht der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.